

Aktionärsvertreter und Unternehmen fordern einen offeneren Austausch zwischen Vorstand und Aktionären in der Hauptversammlung (vgl. PM Deutsches Aktieninstitut – DAI – vom 11.9.2024). Gemeinsam mit der Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hat das DAI Hauptversammlungen in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz und den USA verglichen. Im Zentrum der Handlungsempfehlungen der am 11.9.2024 veröffentlichten Studie stehe der Vorschlag einer begrenzten Reform des Beschlussmängelrechts, die sofort spürbare Auswirkungen auf die Hauptversammlungspraxis hätte. „Gegenwärtig scheidet der Wunsch von Aktionären und Unternehmen nach einem offeneren und lebendigeren Austausch auf Hauptversammlungen vor allem an einem im internationalen Vergleich sehr strikten Beschlussmängelrecht“, betont *Henriette Peucker*, Geschäftsführende Vorständin des DAI. „Dies ist weder im Sinne der Unternehmen noch der Aktionäre. Eine begrenzte Reform des Beschlussmängelrechts ist sinnvoll und der Schlüssel für Veränderung.“ In der Studie „Hauptversammlungen in Deutschland – Sind deutsche Hauptversammlungen attraktiv genug für die Zukunft?“ hat das DAI mit der Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in den genannten Ländern die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktischen Erfahrungen mit der Durchführung von Hauptversammlungen analysiert. In Deutschland können bereits kleine Fehler oder Unvollständigkeiten bei der Beantwortung von Fragen dazu führen, dass ein Beschluss der Hauptversammlung mit einer Anfechtungsklage nichtig wird. Unternehmen seien deshalb sehr vorsichtig und formalistisch in ihrer Kommunikation. „Um die Debattenkultur in der Hauptversammlung zu verbessern, empfehlen wir, die rückwirkende Unwirksamkeit von Beschlüssen auf für den Aktionär wesentliche, also schwere Fehler bei der Auskunftserteilung zu beschränken“, erläutert *Dr. Sabrina Kulenkamp*, Partnerin bei Freshfields Bruckhaus Deringer. Um die Hauptversammlung in Deutschland zu straffen, werde empfohlen, die Vorabereinreichung von Fragen und deren Beantwortung rechtssicherer und flexibler zu gestalten. Antworten sollten deshalb vor oder auch in der Hauptversammlung möglich sein. Zudem sollten Anträge grundsätzlich 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden müssen. Da ein Großteil der Aktionäre bereits vor der Hauptversammlung seine Stimme abgibt, könne so sichergestellt werden, dass eine umfassende Meinungsbildung aller Aktionäre stattfindet. Vgl. zur virtuellen Hauptversammlung *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 2946 ff.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Rechtsberatungsdienstleistung – Vereinbarkeit notarieller Beurkundung mit Russlandsanktionen

Art. 5n Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass

- weder die Beurkundung eines Kaufvertrags über eine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Immobilie, die einer in Russland niedergelassenen juristischen Person gehört, durch einen Notar dieses Mitgliedstaats,
 - noch die Handlungen dieses Notars zum Vollzug eines solchen beurkundeten Vertrags, um die auf dieser Immobilie ruhenden Belastungen zu löschen, den Kaufpreis an den Verkäufer auszuzahlen und im Grundbuch das Eigentum umzuschreiben,
 - noch die von einem Dolmetscher bei einer solchen Beurkundung erbrachten Übersetzungsleistungen zur Unterstützung des Vertreters dieser juristischen Person, der die im Beurkundungsverfahren verwendete Sprache nicht beherrscht,
- unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot, einer solchen juristischen Person Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen, fallen.

EuGH, Urteil vom 5.9.2024 – C-109/23
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2177-1**
unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. hierzu auch *BRÄK*, Newsletter vom 13.9.2024.

EuGH: Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) – Vergütungspolitik und -praxis

1. Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIF), die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten nach dieser Richtlinie ausübten, zu verlangen, dass sie den sich aus Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zulassung in vollem Umfang nachkommen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem 22. Juli 2013 einen Antrag auf Zulassung gestellt haben.

2. Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61 ist dahin auszulegen, dass die Wendung „ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um dem aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Recht nachzukommen“ bedeutet, dass Verwalter von AIF, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten ausübten, keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie ernstlich zu gefährden.

EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-174/23
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2177-2**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Tax Rulings – Aufhebung des EuG-Urteils betreffend die Steuervorbescheide, die Irland Apple erteilt hat

Der EuGH entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und bestätigt den Beschluss der Europäischen Kommission von 2016: Irland hat Apple eine rechtswidrige Beihilfe gewährt, die zurückzufordern ist.

Die Europäische Kommission hatte 2016 entschieden, dass Irland Gesellschaften des Apple-Konzerns von 1991 bis 2014 Steuervergünstigungen gewährt habe, die eine staatliche Beihilfe darstellten. Die Beihilfe betraf die steuerliche Behandlung von durch Tätigkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten erwirtschafteten Gewinnen von Apple. Das Gericht erklärte den Beschluss der Kommission 2020 für nichtig, weil die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass den betreffenden Gesellschaften ein selektiver Vorteil verschafft worden sei. Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts auf ein Rechtsmittel hin auf und entscheidet endgültig über den Rechtsstreit. Anders als das Gericht bestätigt er den Beschluss der Kommission.

1991 und 2007 erteilte Irland zwei Gesellschaften irischen Rechts des Apple-Konzerns (Apple Sales International, ASI, und Apple Operations Europe, AOE), die steuerlich jedoch nicht in Irland ansässig waren, Steuervorbescheide (sog. Tax Rulings). Da-